

Empfehlung Nr. 5

**Ziele für die Entwicklung der Grenzgebiete gegenüber der
Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien**

Beschluß: 6. Sitzung am 20.06.1975

1. Die Grenzgebiete als Lebens- und Siedlungsraum der Bevölkerung

- (1) Grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung der Grenzgebiete in Österreich ist die Erhaltung einer initiativen und problembewußten Bevölkerung. Diese Bevölkerung soll auch in Zukunft befähigt sein, einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Grenzgebiete im staatspolitischen Interesse, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung und der Wahrung der Neutralität, zu leisten. In den Ost-Grenzgebieten soll nach Möglichkeit kein Bevölkerungsverlust (insbesondere der arbeitsfähigen Bevölkerung) eintreten.
- (2) Der Bevölkerung in den Grenzgebieten sollen ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden, die denen der übrigen Gebiete in Österreich annähernd gleichwertig sind. Insbesondere sollen in den Ost-Grenzgebieten bestehende Strukturschwächen durch Aktivierung ungenützter bzw. nicht ausreichend genützter Produktionsfaktoren beseitigt werden, um dadurch eine Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung zu erreichen.
- (3) Der Bevölkerung in den Ost-Grenzgebieten soll der Zugang zu sozialen und kulturellen Einrichtungen in einem den anderen Gebieten Österreichs gleichwertigen Maße möglich sein.
- (4) Deshalb soll eine entsprechende Siedlungsdichte und ein entsprechendes Siedlungsnetz, möglichst auch in Randlagen, erhalten bzw. angestrebt und die soziale sowie technische Infrastruktur innerhalb und außerhalb der Ost-Grenzgebiete derart verbessert werden, daß eine räumliche und soziale Isolierung vermieden wird. Diese Mindestausstattung ist unabhängig davon zu sichern, ob Möglichkeiten eines räumlichen Leistungsaustausches über die Staatsgrenze genutzt werden können. Das Siedlungssystem ist so zu ordnen, daß optimale Versorgungsverhältnisse mit zentralen Einrichtungen ermöglicht werden können und der Raum rationell und bedarfsgerecht erschlossen werden kann.
- (5) Für die Bevölkerung in den Grenzgebieten soll eine ausreichende Versorgung mit Wohnraum in Abstimmung mit der Entwicklung des Siedlungsnetzes gesichert werden.
- (6) Die Gemeinden in den Grenzgebieten sollen imstande sein, ihre Aufgaben aus eigener Kraft bzw. im Zusammenwirken mit benachbarten Gemeinden (z.B. Gemeindeverbände) zu erfüllen. Ein Ausgleich der Nachteile, die sich für eine Gemeinde aus ihrer Grenzlage und besonderen regionalen Funktionen im Grenzgebiet ergeben, ist anzustreben.
- (7) Die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien soll insbesondere auf dem Gebiete der Raumplanung, der Wasserwirtschaft und des Umweltschutzes im Interesse der Ost-Grenzgebiete intensiviert werden.

2. Die Grenzgebiete als Wirtschaftsraum

2.1. Allgemein

- (1) Das wirtschaftliche Entwicklungspotential der Ost-Grenzgebiete ist insbesondere im Hinblick auf die Standorteignung für die Land- und Forstwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe sowie für den Fremdenverkehr in Abstimmung mit den Zielen der österreichischen Gesamtwirtschaft sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Landschafts- und Umweltschutzes planvoll zu entwickeln.
- (2) Die Nutzung des wirtschaftlichen Entwicklungspotentials und die angestrebte Verbesserung der Wirtschaftsstruktur erfordern ein entsprechendes Angebot an Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen, die es der aktiven Bevölkerung ermöglichen, die beruflichen und sozialen Aufstiegschancen voll wahrnehmen zu können.

2.2. Land- und Forstwirtschaft

- (1) Zur Verbesserung unzureichender Einkommensverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft in den Ost-Grenzgebieten sowie insbesondere zur Schaffung und Erhaltung leistungsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sollen in Zukunft verstärkt entsprechende agrarpolitische Maßnahmen vorgesehen werden. Die Marktchancen der Land- und Forstwirtschaft sollen geprüft werden, und, falls erforderlich, sollen Strukturverbesserungen eingeleitet werden.
- (2) Wo diese Maßnahmen nicht ausreichen, kommt der Schaffung von geeigneten zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten im industriell-gewerblichen Bereich sowie im Fremdenverkehr in zumutbarer Entfernung besondere Bedeutung zu.

(3) Eine geordnete Waldwirtschaft in den Ost-Grenzgebieten ist Voraussetzung dafür, daß der Wald vor allem seiner Funktion als bäuerliche Einkommens- und Investitionsreserve, als wichtiger Rohstofflieferant und seiner Funktion als ökologischer Ausgleichsfaktor gerecht werden kann.

2.3. Industrie und Gewerbe

(1) Der Entwicklung einer leistungsstarken Industrie (bzw. eines leistungsstarken produzierenden Gewerbes) kommt in den Ost-Grenzgebieten eine große Bedeutung zu. Daher soll die Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Bergbau sowie der Energiewirtschaft unter Bedachtnahme auf die lokalen Initiativen und insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Rohstoffe und Wasserkräfte durch entsprechende Maßnahmen (u.a. der Gebietskörperschaften) gefördert werden.

(2) Diese Entwicklung soll in Abstimmung mit der Entwicklung des Siedlungsnetzes, den Erfordernissen des Arbeitsmarktes sowie dem Ausbau der technischen und sozialen Infrastruktur sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft, des Fremdenverkehrs sowie des Landschafts- und Umweltschutzes vor sich gehen.

2.4. Fremdenverkehr

(1) Der Fremdenverkehr soll planvoll ausgebaut werden, weil er eine wichtige Ergänzung für die vorwiegend landwirtschaftlich orientierten Gebiete darstellt.

(2) Bei der Entwicklung von neuen Fremdenverkehrsaktivitäten ist die Situation in den benachbarten Zentralräumen und im angrenzenden Ausland zu berücksichtigen.

(3) Da sich der Fremdenverkehr in den Ost-Grenzgebieten im wesentlichen auf eine Saison beschränkt, soll zur Verlängerung dieser Saison ein spezialisiertes Leistungsangebot angestrebt werden. Darüber hinaus sollen die Entwicklungsmöglichkeiten, die der Wochenend- und Ausflugsfremdenverkehr aus den Agglomerationsräumen bietet, ausgeschöpft werden.

3. Die Grenzgebiete als Erholungsraum

(1) Der Landschaftscharakter der Ost-Grenzgebiete ist in erheblichem Maße durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Bodens geprägt. Damit haben die Ost-Grenzgebiete (neben den österreichischen Berggebieten) in bezug auf die verstäderteten Gebiete eine bedeutende Komplementärfunktion. Sie sind daher in ihrer relativ geschlossenen Form als Kulturlandschaft weitestgehend zu erhalten, als Erholungsraum zu sichern und planvoll auszubauen.

(2) Einer Minderung des Erholungs- und Freizeitwertes der Ost-Grenzgebiete, vor allem durch Zersiedelung und sonstige die Umwelt belastende Auswirkungen von Aktivitäten, ist entgegenzutreten. Die historisch und künstlerisch wertvollen Ensembles sowie die charakteristischen Ortsbilder sollen erhalten werden.

(3) Bei der Entwicklung des Erholungsraumes sollen Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes vorrangig dort ergriffen werden, wo besondere Biotope, vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten und charakteristische Landschaftsteile es erfordern. Dabei sollen die Lage und die Größe solcher Gebiete im Zusammenhang mit den sozialen und wirtschaftlichen Erfordernissen benachbarter Gebiete bestimmt werden.



Empfehlung Nr. 5, Karte 1

DIE GRENZGEBIETE GEGENÜBER DER TSCHECHOSLOWAKEI, UNGARN UND JUGOSLAWIEN

- Grenzen der Planungsregionen
- Grenzen der Planungsräume¹⁾
- BO 1** Kurzbezeichnung der Planungsregionen bzw. -räume
- Hauptort einer Planungsregion
- einander ergänzende Hauptorte einer Planungsregion
- Schwerpunktgemeinden eines Planungsraumes
- Landeshauptstadt (bei Wien auch Bundeshauptstadt) als Zentrum einer Planungsregion
- Hauptort einer Planungsregion außerhalb des Ost-Grenzgebietes

Gebietstand vom 1. 1. 1977
 Quelle: Abgrenzung aufgrund des Ländervorschlages bei der 4. Sitzung
 27. September 1973, Beschluß der ÖROK, 5. Sitzung, 18. Juni 1974
¹⁾ Im Burgenland ist die Abgrenzung der Planungsräume noch nicht endgültig
 daher in der Darstellung noch nicht berücksichtigt

50 km